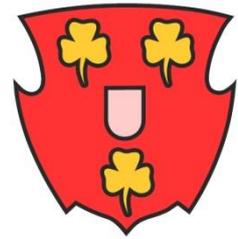


Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

FB Planen und Bauen
Abt. Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 3-148-2 für den Bereich Schürkamp

Begründung zum Satzungsbeschluss



Begründung

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3-148-2 für den Bereich Schürkamp im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

GLIEDERUNG

1. Planungsanlass	1
2. Verfahren	1
3. Lage, Größe und Charakter des Plangebiets	1
4. Planerische Ausgangssituation	3
4.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)	3
4.2 Stadtentwicklungskonzept.....	4
4.3 Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve	5
4.4 Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Kleve	5
4.5 Gestaltungssatzung der Stadt Kleve	6
4.6 Flächennutzungsplan der Stadt Kleve	6
4.7 Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve.....	7
5. Ziele und Zwecke der Planung, städtebauliches Konzept	8
6. Festsetzungen zur baulichen Nutzung	8
6.1 Art der baulichen Nutzung.....	9
6.2 Maß der baulichen Nutzung	9
6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Anzahl der Wohnungen	9
6.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	9
6.5 Grünflächen	10
7. Erschließung, Ver- und Entsorgung	10
7.1 Verkehrliche Erschließung	10
7.2 Stromversorgung	10
7.3 Abwasserbeseitigung	10
8. Natur und Landschaft, Umweltschutz	11
9. Artenschutz	12
10. Denkmalschutz	13
11. Sonstige Belange	14

1. Planungsanlass

Um einen nicht mehr benötigten Spielplatz umnutzen zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3-148-1 für den Bereich Schürkamp / Hohe Straße / Keekener Straße (K3) im Ortsteil Rindern notwendig. Diese Fläche soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, auf der die Errichtung eines Einzel- oder Doppelhauses zulässig ist.

2. Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3-148-2 für den Bereich Schürkamp wird zum Zwecke der Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-148-1 für den Bereich Schürkamp / Hohe Straße / Keekener Straße (K3) eingeleitet. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet, da es sich um einen Bebauungsplan handelt, welcher die Innenentwicklung fördert und eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² umfasst. Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wird dieses Verfahren angewandt, wenn der Bebauungsplan einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, einer Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Ziel der vorliegenden Planung ist es, die Fläche eines ehemaligen Spielplatzes, welche für diese Nutzung nicht mehr benötigt wird, einer anderen Nutzung zuzuführen. Weiterhin wird mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3-148-2 eine Nachverdichtung forciert.

3. Lage, Größe und Charakter des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Siedlungsgebietes Rindern und wird im Westen sowie im Süden durch die Straße Schürkamp begrenzt. Es umfasst die Fläche eines ehemaligen Spielplatzes sowie den westlich der Fläche angrenzenden Bereich der Straße Schürkamp.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat insgesamt eine Größe von etwa 760 m² und umfasst die Flurstücke 251, 100, 101 und 261 in der Flur 14 der Gemarkung Rindern.

4. Planerische Ausgangssituation

4.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung aus dem Jahr 1999 (GEP 99) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Der Regionalplan formuliert die Ziele sowohl in zeichnerischer als auch in textlicher Form.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3-148-2 ist im GEP 99 als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgezeichnet. Im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ist gemäß Ziel 1 in Kap. 1.2 des GEP 99 das Wohnen zu entwickeln, aber auch komplementäre Nutzungen wie Versorgungseinrichtungen, Dienstleistungen, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Sport-, Grün- und Erholungsflächen sind dort vorzusehen.

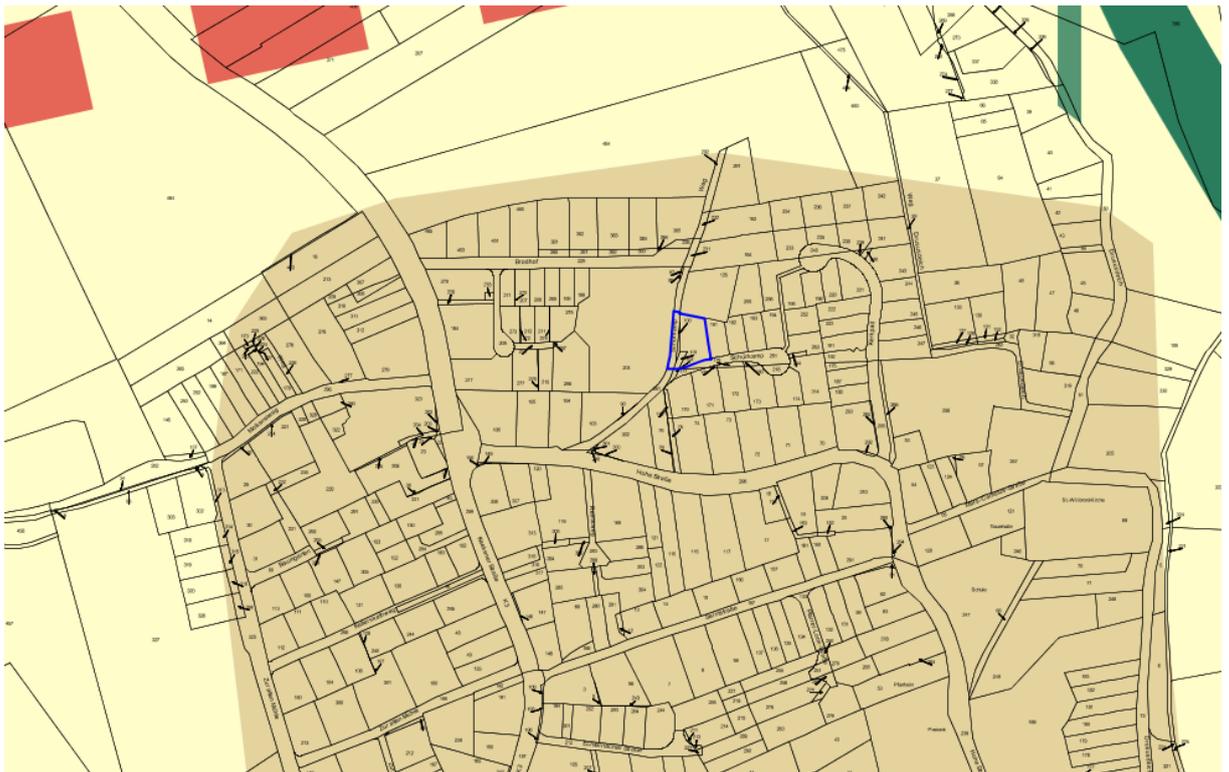


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), unmaßstäblich

Der Regionalplan befindet sich zurzeit in der Überarbeitung. Es liegt bislang ein Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans vor, welchen der Regionalrat am 23.06.2016 beschlossen hat (RPD – Regionalplan Düsseldorf). Dieser Entwurf ist im Rahmen der Bauleitplanung bereits zu berücksichtigen. Im Entwurf ist der Geltungsbereich ebenso als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Der Bebauungsplan 3-148-2 entspricht somit mit Ausweisung eines Reinen Wohngebietes den übergeordneten Zielen.

4.2 Stadtentwicklungskonzept

Der Rat der Stadt Kleve hat am 20.05.2009 das Stadtentwicklungskonzept Kleve als handlungsleitende Grundlage für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen. Das Konzept ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das Stadtentwicklungskonzept dient als Wegweiser für die zukünftige Entwicklung und Positionierung der Stadt. Es zeigt Potenziale und Schwächen verschiedener Funktionen der Stadt auf und formuliert darauf aufbauend unter dem Leitbild „Qualität vor Quantität“ Zielaussagen und Handlungsfelder, an denen zukünftige, für die Stadtentwicklung relevante Planungen und Entscheidungen auszurichten sind. Dazu zählen u.a. das Ziel der behutsamen Siedlungsflächenentwicklung und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung. Unter dieser Maxime soll sich die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig auf die Nachverdichtung, Schließung von Baulücken, Arrondierung von Siedlungsrändern und Wiedernutzung/ Umstrukturierung von Flächen innerhalb des bereits bebauten Stadtgebiets konzentrieren, um gleichzeitig den Freiraum zu schonen.



Abb. 4: Ziele und Handlungsfelder des Stadtentwicklungskonzepts Kleve

Der Bebauungsplan Nr. 3-148-2 stimmt mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes überein. Durch die im Bebauungsplan erfolgten Festsetzungen wird eine neue Wohnbaufläche auf einer nicht mehr benötigten Spielplatzfläche innerhalb des Stadtgefüges ermöglicht. Dies entspricht dem Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.

4.3 Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat am 12.02.2014 das Einzelhandelskonzept als handlungsleitende Grundlage für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen. Das Konzept ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit dem Einzelhandelskonzept wird eine Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt geschaffen. Dies ist notwendig, um die bestehenden Stadt- bzw. Stadtteilzentren zu schützen und weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Nahversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Ausweisung von Zentralen Versorgungsbereichen und die Aufstellung einer Sortimentsliste mit einer Auflistung von nahversorgungs-, zentren- sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Durch die genaue Zuordnung, welche Sortimente in welchen Bereichen der Stadt zulässig bzw. unzulässig sind, können negative Entwicklungen verhindert werden – vorausgesetzt, es findet eine entsprechende Umsetzung in der Bauleitplanung statt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche. Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ist in diesem Bereich daher kritisch zu sehen. Jedoch ist im Reinen Wohngebiet kein großflächiger Einzelhandel zulässig. Daher wird davon ausgegangen, dass die zentralen Versorgungsbereiche nicht negativ beeinflusst werden.

4.4 Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Kleve

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde vom Rat der Stadt Kleve am 22.05.2013 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Durch diese Konzeption werden transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für die Einzelfallbewertung geschaffen sowie eine hohe (bau)rechtliche Planungssicherheit erreicht.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich in Städten vermehrt Vergnügungsstätten ansiedeln. Insbesondere in Kerngebieten sind diese auch grundsätzlich zulässig, in einigen anderen Gebietstypen sind sie ausnahmsweise zulässig. Da jedoch Vergnügungsstätten ein Indikator für den sogenannten Trading-Down-Effekt sind, ist eine Steuerung ihrer Ansiedlung sinnvoll und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung notwendig. Wesentliche Voraussetzung für eine gesamtstädtische Steuerung ist die hinreichend detaillierte städtebauliche Begründung.

Die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten, also auch der Ausschluss, ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist es planungsrechtlich notwendig, Gebiete/Stadtbereiche/Räume auszuweisen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind – ein Totalausschluss im gesamten Stadtgebiet ist rechtlich grundsätzlich nicht möglich. Eine häufig formulierte (politische) Zielsetzung zur Steuerung von Vergnügungsstätten ist der Nutzungsausschluss zum Schutz der Innenstadt. Eine Konse-

quenz dieser Zielsetzung ist die Ausweisung von Zulässigkeitsbereichen in einem/mehreren Gewerbegebiet(en) oder sonstigen Gebieten.

Grundsätzlich stehen drei Steuerungsrichtungen zur Verfügung:

- Einzelfallbewertung im Sinne der räumlichen Ausnahmen,
- Ausschluss aus Gebieten mit allgemeiner Zulässigkeit und Definition von Standorten außerhalb der allgemeinen Zulässigkeit und
- Beschränkung der Spielstätten auf die Gebiete mit allgemeiner Zulässigkeit mit entsprechender Feinsteuerung.

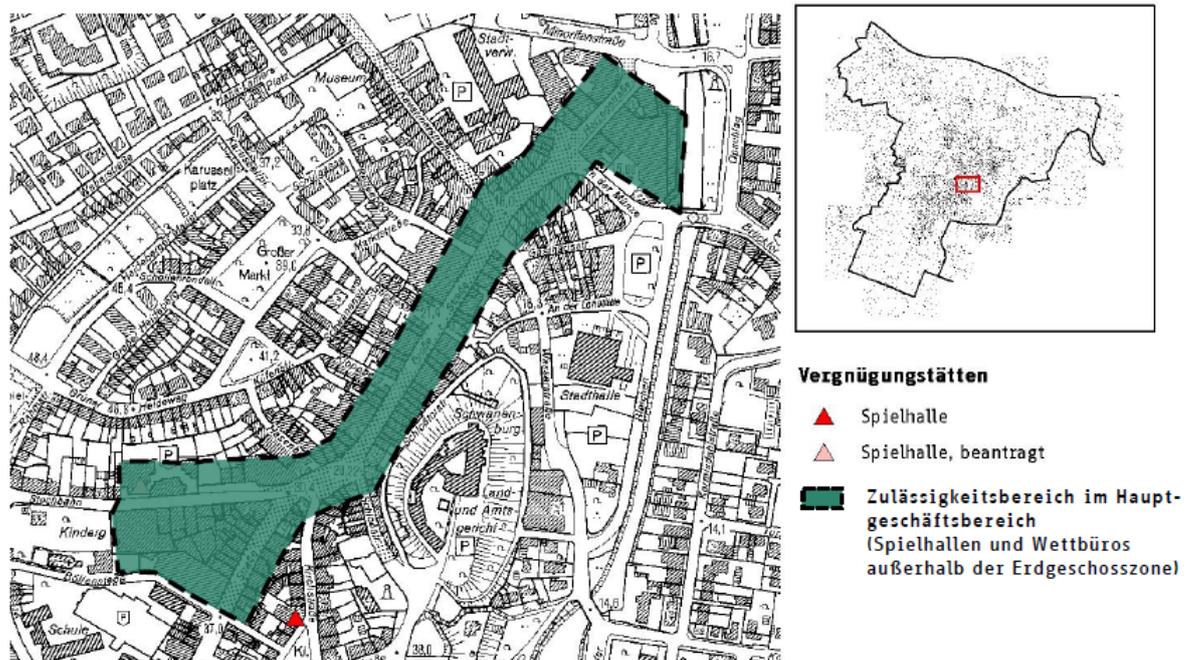


Abb. 5: Zulässigkeitsbereich von Vergnügungstätten im Hauptgeschäftsbereich

Vergnügungstätten sind innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3-148-2 liegt außerhalb dieser Zone. Der Bebauungsplan setzt zudem als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet fest. Hier sind nach § 4 BauNVO „Vergnügungstätten“ als zulässige Nutzung nicht aufgelistet.

4.5 Gestaltungssatzung der Stadt Kleve

Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans ist die „Satzung der Stadt Kleve zur Erhaltung und Gestaltung der sonstigen Bereiche (außer Innenstadt, Dorfgebiet und Gewerbegebiete)“ vom 03.06.2004 anzuwenden. Bezüglich der genauen Regelungen wird auf den Satzungstext verwiesen.

4.6 Flächennutzungsplan der Stadt Kleve

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der

Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kleve befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Der Rat der Stadt hat am 07.07.2010 das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung hat in 2013 stattgefunden. Aktuell befindet sich der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Abstimmung mit den übergeordneten Behörden.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Kleve sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3-148-2 Wohnbauflächen vor. Diese Vorgabe entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, der in diesem Bereich ein Reines Wohngebiet festsetzt. Somit entspricht der B-Plan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

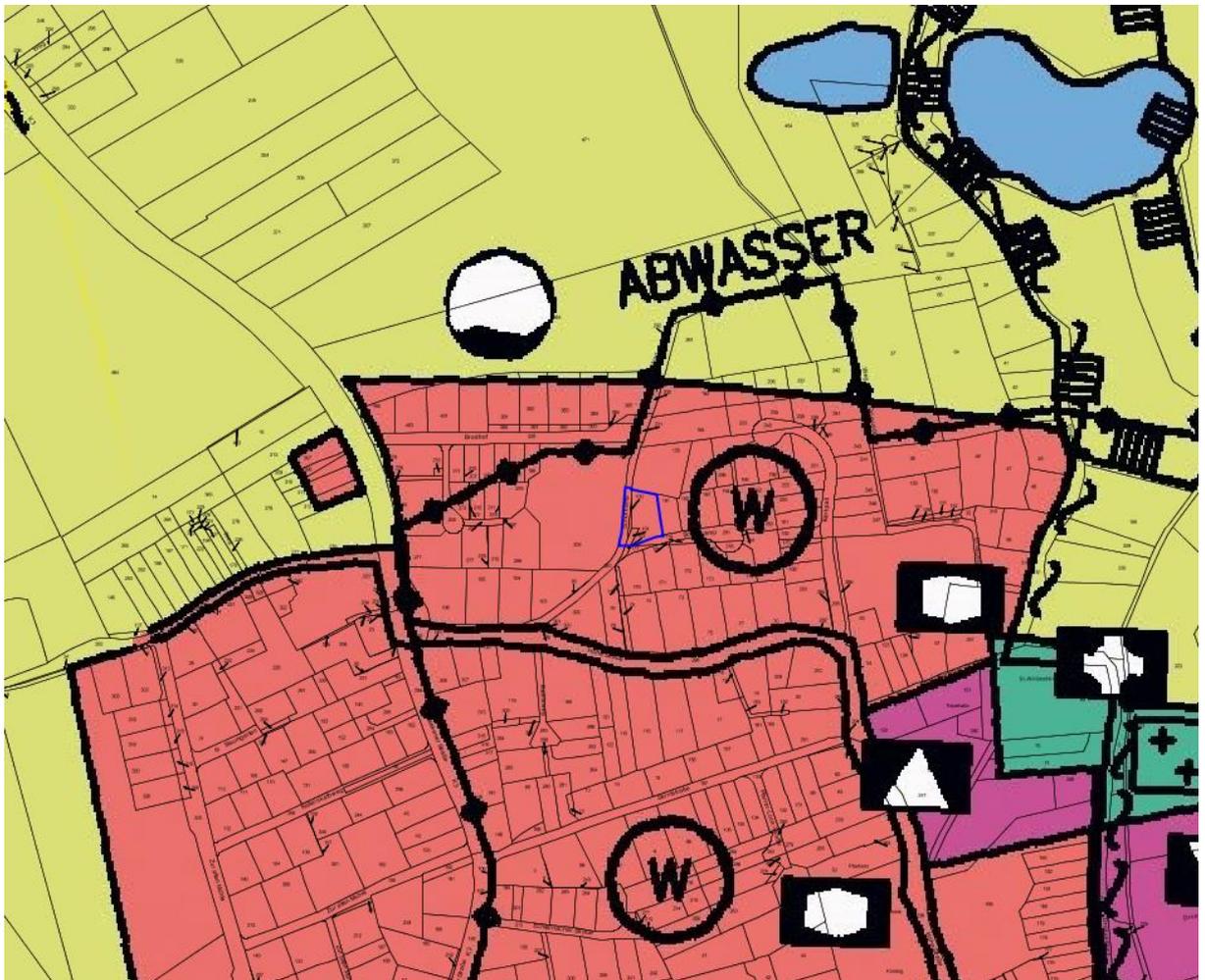


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kleve, unmaßstäblich

4.7 Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3-148-2 liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 3-148-1 für den Bereich Schürkamp / Hohe

Straße / Keekener Straße (K3) in der Gemarkung Rindern. Der Bebauungsplan wurde am 03.07.1996 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 3-148-1 weist in dem von der Änderung betroffenen Bereich ein Reines Wohngebiet aus, in dem nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind. Im Zuge dessen werden Festsetzungen zur maximalen Anzahl der Wohneinheiten festgesetzt. So sind in Einzelhäusern maximal zwei Wohneinheiten und in Doppelhäusern je Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig. Zudem ist eine maximal eingeschossige Bauweise bei einer Grundflächenzahl von 0,4 vorgegeben.



Abb. 7: Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3-148-2, unmaßstäblich

5. Ziele und Zwecke der Planung, städtebauliches Konzept

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist es, eine nicht mehr benötigte Spielplatzfläche für eine Wohnnutzung zugänglich zu machen. Da die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 3-148-1 dies nicht zulassen, ist eine Änderung des Bebauungsplans 3-148-1 notwendig.

6. Festsetzungen zur baulichen Nutzung

Im Folgenden werden die im Bebauungsplan Nr. 3-148-2 getroffenen Festsetzungen erläutert.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Mit dieser Festsetzung orientiert man sich an der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplanes Nr. 3-148-1. Somit wird ein Einfügen in die Umgebung erzielt.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der maximalen Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Im gesamten Plangebiet wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Sie orientiert sich damit an der für Reine Wohngebiete zulässigen Obergrenze (§ 17 Abs. 1 BauNVO) und der im Bebauungsplan Nr. 3-148-1 getroffenen Festsetzung.

Auch die Geschossigkeit wird in Anlehnung an den Bebauungsplan 3-148-1 festgesetzt. Es wird eine maximal eingeschossige Bebauung ausgewiesen. Die GFZ wird entsprechend auf 0,5 festgesetzt.

Durch die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, wird ein Einfügen in die Umgebung gewährleistet.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Anzahl der Wohnungen

Entsprechend des vorhandenen Bestandes im Umfeld wird im Plangebiet eine offene Bauweise festgesetzt. Zudem wird die Festsetzung aus dem Bebauungsplan 3-148-2 übernommen, nur Einzel- oder Doppelhäuser zuzulassen. Ferner wird innerhalb des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die maximale Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt. So wird sichergestellt, dass sich die Ausnutzung des zukünftigen Wohngebäudes hinsichtlich der Wohneinheiten der umgebenden Wohnnutzung anpasst. Die maximale Anzahl der Wohneinheiten wird in Gebäuden, die als Einzelhaus errichtet werden auf 2 begrenzt. In Gebäuden, die als Doppelhaus errichtet werden, kann je Haushälfte eine Wohneinheit zugelassen werden.

6.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Hinsichtlich der Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen wird die Festsetzung getroffen, dass im gesamten Plangebiet Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO von über 30 m³ außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig sind.

6.5 Grünflächen

Die im Bebauungsplan Nr. 3-148-1 festgesetzte Grünfläche mit einem Anpflanzungsgebot sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entfällt. Der Ausgleich und Ersatz werden an anderer Stelle getätigt (vgl. Kapitel 8).

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt über die vorhandene Straße Schürkamp. Eine Änderung erfolgt hinsichtlich der Zweckbestimmung der westlich der Wohnbaufläche festgesetzten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung. In diesem Abschnitt ist im Bebauungsplan 3-148-1 ein Fußweg festgesetzt. Um eine flexible Erschließung des zukünftigen Wohngebäudes zu ermöglichen, wird im Bebauungsplan Nr. 3-148-2 die Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen.

7.2 Stromversorgung

Auf dem Flurstück 251 befindet sich eine Ortsnetzstation, die für die Versorgung der bestehenden sowie der zukünftigen Bebauung benötigt wird. Diese ist im Bebauungsplan ausgewiesen.

7.3 Abwasserbeseitigung

Der Bebauungsplan ist durch die vorhandene Trennkanalisation in den tangierenden Straßen abwassertechnisch erschlossen.

Schmutzwasserentsorgung

Das Schmutzwasser aus dem Bereich wird über das vorhandene örtliche Kanalnetz, den Transportsammler West und das Zwischenpumpwerk Rindern zum Zentralpumpwerk Kellen geleitet und von dort zum Klärwerk Kleve-Salmorth gefördert. Nach Durchlaufen des Reinigungsprozesses werden die gereinigten Abwässer in den Rhein bei Strom-Km 857,512 eingeleitet.

Niederschlagswasserentsorgung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Regenwassereinzugsgebietes G I - Einleitungsstelle E 40. Das Niederschlagswasser wird an die vorhandenen Regenwassersammler angeschlossen. Die Ableitung erfolgt über ein Regenrückhaltebecken in den Vorfluter „Molkereigraben“.

Der Ortsteil Rindern sowie das zugehörige Plangebiet dient überwiegend zu Wohnzwecken. Aus diesem Grund ist nach dem Ergebnis einer Vorbewertung bezüglich des Verschmutzungspotenzials eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung in den Vorfluter nicht vorgesehen.

In der städtischen Verkehrsfläche zwischen Schürkamp und Brodhof befindet sich ein Regenwasserhauptkanal (DN 500). Ein ungehinderter Zugang zu den Schachtbauwerken muss sichergestellt sein.

8. Natur und Landschaft, Umweltschutz

Da es sich um ein Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, wird kein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans entfällt eine Grünfläche, die mit einem Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern sowie mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft belegt ist. Diese Fläche wird „umgewandelt“ in ein Reines Wohngebiet (WR).

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 3-148-1 vom 30.07.1993 wurde für die bepflanzte Fläche von 255 m² ein Wert von 4 Ökologischen Werteeinheiten angenommen. Es ergibt sich für die Änderung der Nutzungsart folgende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung:

Ausgangszustand der Fläche gemäß Bebauungsplan Nr. 3-148-1 und realer Nutzung						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Bio- toptypenwertliste	Fläche (m²)	Grundwert	Gesamt- korrek- tur- faktor	Ge- samt- wert (Sp 4 x Sp 5)	Einzel- flächen- wert (Sp 3 x Sp6)
8.1	Baum-/ Strauchhecke	255	6,0	1,0	6,0	1.530
Ausgangszustand		255				1.530

Planungszustand laut Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3-148-2						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Bio- toptypenwertliste	Fläche (m²)	Grundwert	Gesamt- korrek- tur- faktor	Ge- samt- wert (Sp 4 x Sp 5)	Einzel- flächen- wert (Sp3 x Sp6)
1.1	Versiegelte Fläche (Allgemeines Wohn- gebiet) GRZ 0,4	102	0,0	1,0	0,0	0
4.1	Zier- und Nutzgarten	153	2,0	1,0	2,0	306
Planungszustand		255				306

Insofern verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1.224 (1.530 - 306) Ökologischen Werteeinheiten für den Bebauungsplan Nr. 3-148-2. Dies bedeutet, dass der Eingriff in den Naturhaushalt durch das Vorhaben nicht vollständig im B-Plan-Gebiet ausgeglichen werden kann. Für die Kompensation der verloren gegangenen Funktionen des Naturhaushaltes besteht somit weiterer Kompensationsbedarf auf einer externen Fläche. Zur Erreichung des vollständigen Ausgleiches/ Ersatzes wird auf die Ökopunkte Dritter zurückgegriffen, wozu die Stadt Kleve gemäß vertraglicher Vereinbarung berechtigt ist. Die entsprechenden Konten werden beim Kreis Kleve geführt. Hierfür erfolgt eine Abbuchung von 1.224 Ökopunkten auf den Flächen Gemarkung Hurendeich, Flur 5, Flurstücke 47 und 55. Auf diesen Flächen erfolgte eine Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und in eine Streuobstwiese.

9. Artenschutz

Aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung. Es werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inkl. der FFH-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Der Umfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten, für die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten sind. Das LANUV hat für NRW aus naturschutzfachlicher Sicht eine Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind.

Die ASP erfolgt in drei Stufen. Bei der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung vorkommender Arten und der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens untersucht, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bezüglich der Verbotstatbestände erforderlich. In Stufe III wird ggf. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (aus: Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV 12/2010).

Aufgrund der aktuellen Nutzungsstrukturen wurden die planungsrelevanten Arten des Quadranten 4 im MTB 4102 (Elten) für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen ausgewertet.

Für die dort genannten Säugetierarten

- Europäischer Biber Castor fiber
- Fransenfledermaus Myotis nattereri

stellt der Geltungsbereich keine essentielle Lebensstätte bzw. kein essentielles Nahrungsgebiet dar.

Im Bereich der o. g. Strukturen des Messtischblatts sind folgende Vogelarten planungsrelevant:

• Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
• Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
• Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
• Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
• Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
• Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
• Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
• Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
• Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
• Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
• Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
• Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
• Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
• Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
• Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
• Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
• Waldohreule	<i>Asio otus</i>
• Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Einhaltung des Zeitraumes 01.10. bis 28.02. zur Rodung der vorhandenen Gehölzstrukturen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten.

Bei der Unteren Landschaftsbehörde Kleve liegen keine konkreten Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten oder lokal bedeutender Populationen innerhalb des Geltungsbereichs vor.

Zusammenfassend sind aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereichs keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Das Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

10. Denkmalschutz

Der Geltungsbereich liegt im Schutzbereich des Bodendenkmals KLE 212 – Siedlung Rindern. Umfangreiche archäologische Untersuchungen im Zuge der Bebauung ergaben den Nachweis einer römischen, frühmittelalterlichen und neuzeitlichen Besiedlung und Nutzung des gesamten Areals. Der Bereich im Plangebiet wurde bislang noch nicht archäologisch untersucht. Aufgrund der Lage im Bodendenkmal Siedlung Rindern ist im Bereich des Plangebietes von erhaltenen Relikten der Besiedlung und Nutzung auszugehen. Dazu gehören Fundamentierungen von Bebauung (Mauerfundamente, Pfostengruben, Wandgräbchen), Brunnen, Latrinen, Gruben aller Art, Wegebefestigungen, Gräben, Siedlungsschichten sowie die darin ent-

haltenen Funde. Erdeingriffe im Plangebiet sind an ein vorausgehendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren geknüpft. Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Kleve und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Gemäß § 9 Abs. 3 DSchG NW i. V. m. § 29 Abs. 2 DSchG NW ist auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers (jeweiliger Bauherr) eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sowie die wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation der auftretenden Funde und Befunde im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen.

11. Sonstige Belange

Sonstige Belange sind nicht oder in keinem nennenswerten Umfang betroffen.

Da für den Bebauungsplan Nr. 3-148-2 das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet wird, ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.